

## Satzung der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler

über die Bildung des Ortsteils „Kapellen“ gemäß § 23 Abs. 1 WeinG zur Änderung der Einzellagebezeichnung „Kapellen-Drusweilerer Rosengarten“ in die Einzellagebezeichnung „Kapellener Rosengarten“.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 GemO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WeinG vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) – in der jeweils gültigen Fassung – in seiner Sitzung vom **28. Okt. 1999** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### §1

Innerhalb des Gemarkungsgebietes „Kapellen-Drusweiler“ wird gemäß § 23 Abs. 1 WeinG der Ortsteil „Kapellen“ gebildet.

### § 2

Die äußere Grenze bildet die bestehende Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler.

Der Ortsteil ist in den beiliegenden Flurkarten, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung sind, farbig dargestellt. Dem Ortsteil „Kapellen“ werden die Flächen der Gemarkung zugeordnet.

### §3

Der Gebietsstand der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler im Sinne der §§ 4, 9 und 74 ff der GemO bleibt von dieser Regelung unberührt, auch erfolgt keine Gebietsänderung gemäß § 10 GemO.

### § 4

Die Einzellagebezeichnung „Kapellen-Drusweilerer Rosengarten“ wird zur Einzellagebezeichnung „Kapellener Rosengarten“.

### § 5

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kapellen-Drusweiler, den **28. 10. 99**

  
Ortsbürgermeister

